



## Pressemitteilung vom 3. September 2009

### **Klage gegen Hochschulverwaltungskostenbeitrag erfolglos**

Das Verwaltungsgericht Weimar hat die Klage eines Studenten gegen den von ihm geforderten Hochschulverwaltungskostenbeitrag nach mündlicher Verhandlung am heutigen 3. September abgewiesen.

Die zuständige 2. Kammer hat entschieden, dass die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages nach § 4 Thüringer Hochschulgebühren- und entgeltgesetz rechtmäßig ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bedarf die Erhebung sogenannter *Vorzugslasten* wie Gebühren und Beiträge sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Der Abgabepflichtige muss erkennen können, für welche öffentliche Leistung die Abgabe erhoben wird und welche Zwecke der Gesetzgeber verfolgt. Diesen Voraussetzungen sind mit der Regelung in § 4 Thüringer Hochschulgebühren- und entgeltgesetz gegeben. Es ist, so die Kammer, auch nicht erkennbar, dass die Höhe des Beitrages in einem groben Missverhältnis zu den genannten Verwaltungsdienstleistungen steht.

Die Beiträge stehen den Hochschulen zu 50 Prozent zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, die anderen 50 Prozent fließen in den Landeshaushalt. Insoweit gilt das Gesamtdeckungsprinzip des § 8 Landeshaushaltsordnung, wonach alle Einnahmen für die Deckung aller Ausgaben dienen. Die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung setzt -entgegen der Ansicht des Klägers- keine vorherige Zweckbestimmung im Einzelnen voraus.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Die Kammer hat die Berufung zum Thüringer Oberverwaltungsgericht gegen das Urteil zugelassen.

**Verwaltungsgericht Weimar, Urt. v. 3. September 2009 - 2 K 1128/08 We**

**Hinweis:**

Mit Eilbeschluss vom 29. Mai 2008 - Aktenzeichen 2 E 1663/08 We - (vgl. die Pressemeldung des Gerichts vom 29. Mai 2008) hatte die Kammer entschieden, dass die Exmatrikulation eines Studenten wegen der Nichtzahlung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes rechtswidrig ist.